

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.04.2019

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-126/18

Nummer:

Z-6.55-2392

Geltungsdauer

vom: **9. April 2019**

bis: **9. April 2024**

Antragsteller:

FF Systembau GmbH

Hauptstraße 35

94439 Münchsdorf

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-90" bzw.
"FF System F6 BDL-90"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "FF System F6 BD-90" bzw. "FF System F6 BDL-90" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke.
- 1.1.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ über 90 Minuten den Durchtritt von Feuer und Rauch durch die Revisionsöffnung von unten nach oben und von oben nach unten (bei einseitiger, jedoch nicht gleichzeitiger Brandbeanspruchung) bei Einbau in Unterdecken, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) allein einer Feuerwiderstandsklasse angehören.
- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, ggf. der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehörteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.
- 1.1.4 Bei der Herstellung des Revisionsabschlusses werden die Varianten "FF System F6 BD-90" und "FF System F6 BDL-90" unterschieden.
- 1.1.5 Die zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses betragen:
- minimale Abmessungen: 200 mm x 200 mm
 - maximale Abmessungen: 800 mm x 800 mm

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerbeständigen² Unterdecken nach Abschnitt 1.3.1 verwendet werden.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.
Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017; s. www.dibt.de

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-ergebaut.de)

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Revisionsabschluss ist nachgewiesen für den Einbau in abgehängte Unterdecken gemäß den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2¹ (s. Abschnitt 3.2.2).

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

1.3.3 Die Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2¹ bestimmt.⁵ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Flügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁵

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- vier spezielle Aluminiumprofile, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Rahmen⁶ verbunden sind
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶
- vierseitig umlaufender Anschlag, bestehend aus
 - 2x12,5 mm dicken, nichtbrennbaren² Brandschutzplatten⁶, Breite 90 mm
 - Aufdopplung aus Brandschutzplatten⁶, Breite 32,5 mm, Dicke in Abhängigkeit der Dicke der Unterdecke 15 mm, 18 mm, 20 mm bzw. 25 mm
- vierseitig umlaufender Rahmen (sog. Kastenrahmen) aus 2x15 mm dicken, nichtbrennbaren² Brandschutzplatten⁶, Höhe 75 mm, Befestigung untereinander und am Anschlag unter Verwendung von Stahlklammern
- sog. Kastendeckel aus 2x15 mm dicken, nichtbrennbaren² Brandschutzplatten⁶, Befestigung unter Verwendung von Stahlklammern

⁴ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- vier spezielle Aluminiumprofile, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Rahmen⁶ verbunden sind
- Einlage aus Brandschutzplatten⁶, Dicke 2 x 12,5 mm, Befestigung unter Verwendung von Schnellbauschrauben

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss vom Typ "FF System F6 BDL-90" ist umlaufend im Rahmenfalz mit einer Dichtung⁶ herzustellen.

2.1.2.4 Verschluss

Der Flügel ist mit einem speziellen Verschluss⁶ herzustellen (s. Anlage 10).

2.1.2.5 Zubehörteile

Der Rahmen des Revisionsabschlusses und der Flügel werden mit unterschiedlichen Beschlägen einfachen Aufbaus⁶ sowie einer Fangsicherung⁶ hergestellt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses**2.2.1 Herstellung****2.2.1.1 Allgemeines**

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtung nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.**2.2.1.3 Revisionsabschluss**

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-90" bzw. "FF System F6 BDL-90"⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2392
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

⁷

Der jeweilige Typ und die Dicke der Aufdopplung des Rahmens sind jeweils anzugeben.

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Beschreibung bzw. Darstellung der Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf, einschließlich der für den fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses erforderlichen Ausführung der Unterkonstruktion und der Abhänger
- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Angaben zur Auswahl des passenden Revisionsabschlusses in Abhängigkeit der Unterdecke
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 4.3)

2.2.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.3). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für

- die Dichtung nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

In Abhängigkeit der Dicke der Beplankung der Unterdecke gemäß Abschnitt 3.2.2 ist jeweils der passende Revisionsabschluss zu wählen.

Jegliche Aneinanderreihung von Revisionsabschlüssen ist unzulässig.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Unterdecke und die Gesamtkonstruktion (Unterdecke mit Revisionsabschluss) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, z. B. nach Technischen Baubestimmungen wie DIN 18168-2⁹, zu führen. Zusatzlasten aus brandschutztechnisch erforderlichen Dämmstoffen und Revisionsabschlüssen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen. Die in den jeweiligen Anwendbarkeitsnachweisen der Unterdecken angegebenen Vorgaben und Rahmenbedingungen dürfen dabei nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

Die Abhänger für die Befestigung der umlaufend um die Revisionsöffnung angeordneten CD-Deckenprofile und deren Verankerung in der Decke müssen den Vorgaben der jeweiligen Unterdecke gemäß Abschnitt 3.2.2 entsprechen. Es sind Abhänger der Tragfähigkeitsklasse 0,40 kN zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Die Anforderungen der MLAR sind einzuhalten.

Bei der Ausführung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.2 Unterdecken

Die Unterdecken müssen Abschnitt 1.3.1 entsprechen und folgenden Aufbau besitzen:

- Metallunterkonstruktion (nicht niveaugleich) aus CD-Deckenprofilen nach DIN EN 14195¹⁰ in Verbindung mit DIN 18182-1¹¹, Profilabmessungen $\geq 60 \times 27 \times 0,6$, Abstand der Profile und Abhänger gemäß den Anwendbarkeitsnachweisen der Unterdecken, jedoch maximal

9	DIN 18168-2:2008-05	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall
10	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
11	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech

- Grundprofile $a \leq 750$ mm
- Tragprofile $a \leq 500$ mm
- Abhänger $a \leq 750$ mm
- Beplankung aus nichtbrennbaren² Bauplatten¹², Dicke 2x20 mm, 18+25 mm, 20+25 mm oder 2x25 mm, aus
 - Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹³ oder
 - Gipsplatten Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520¹⁴ oder
 - Gipsfaserplatten nach DIN EN 15283-2¹⁵
- deckenoberseitig angeordnete Mineralfaserplatten¹⁶ nach DIN EN 13162¹⁷, Dicke $\geq 2 \times 40$ mm, dicht gestoßen, lückenlos und mit Versatz der Plattenlagen angeordnet

3.2.3 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

- 3.2.3.1 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile nach Abschnitt 3.2.2 – ggf. als Auswechslung - angeordnet werden. Sie sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander bzw. mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden und mit Abhängern gemäß Abschnitt 3.1.2 von der Massivdecke abzuhängen.
- 3.2.3.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen ≤ 250 mm an den umlaufenden Deckenprofilen zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens Schnellbauschrauben 3,9x50 - zu verwenden. Der Einbau muss gemäß den Anlagen 2 bis 9 erfolgen.
- 3.2.3.3 Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren² Baustoffen, z. B. mit einer handelsüblichen Fugenmasse oder handelsüblichen Fliesenkleber, auszufüllen bzw. zu verspachteln.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Revisionsabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO¹⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2392
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-90" bzw. "FF System F6 BDL-90"⁷
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

¹² Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 800 kg/m³.

¹³ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

¹⁴ DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹⁵ DIN EN 15283-2:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten

¹⁶ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m³.

¹⁷ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

¹⁸ nach Landesbauordnung

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

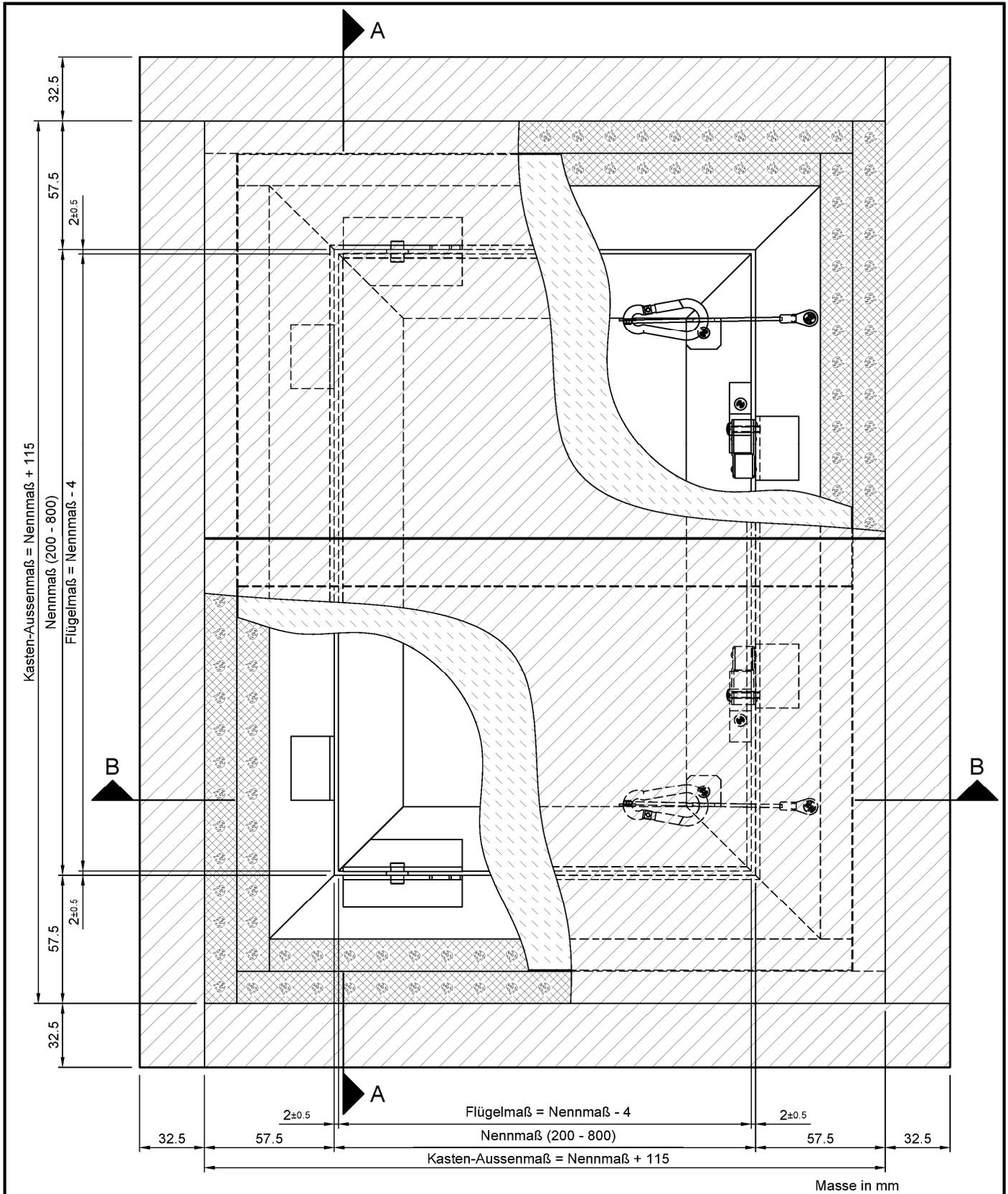
4.3 Wartungsanleitung

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

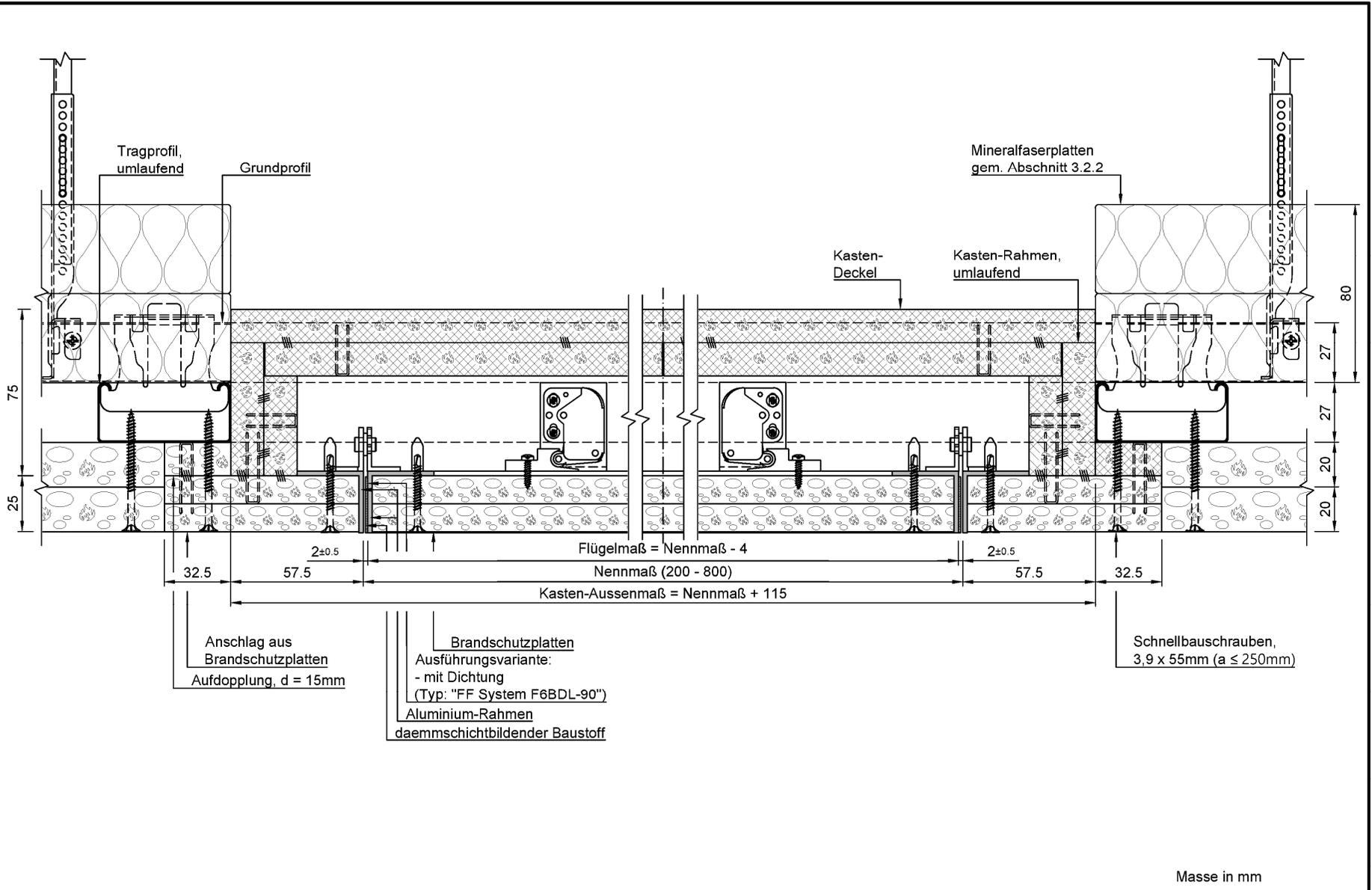
elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.55-2392



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-90" bzw. "FF System F6BDL-90"

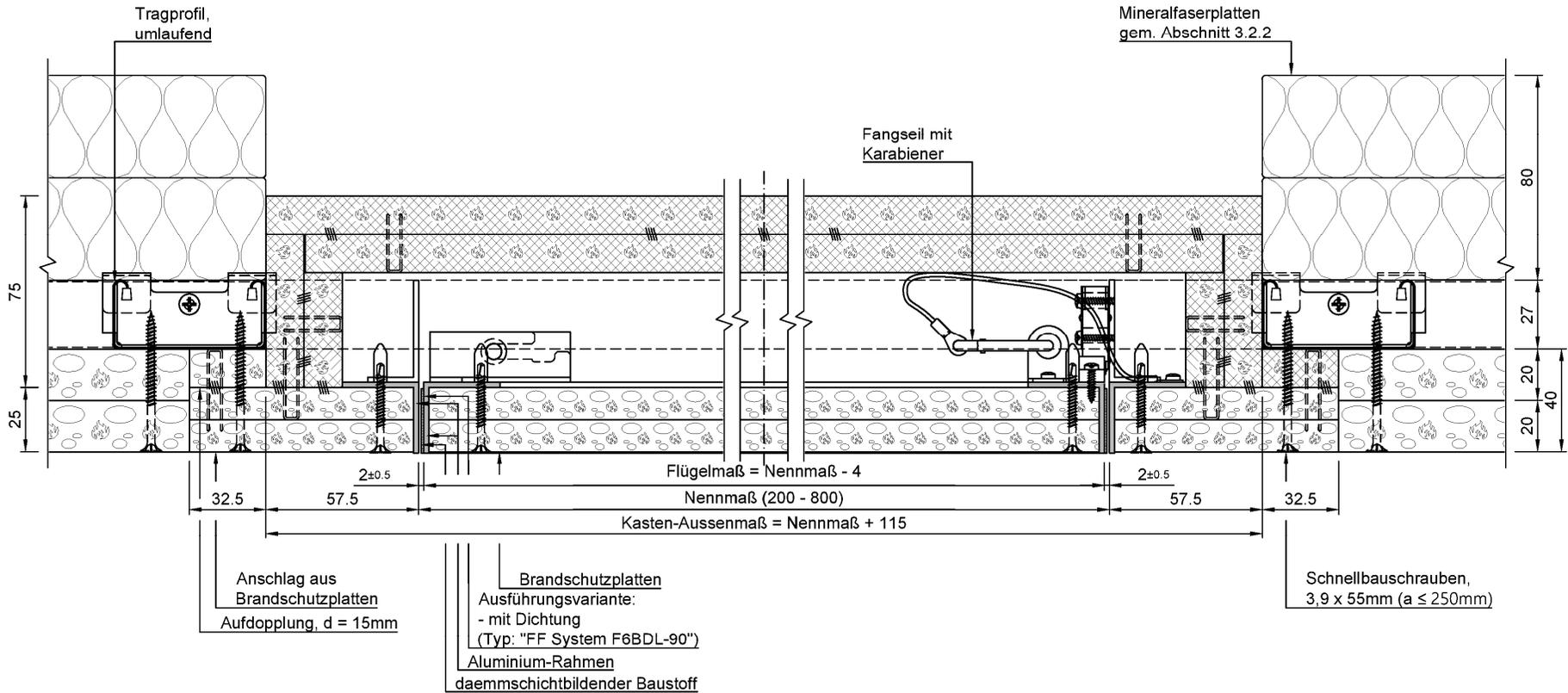
**Draufsicht
 Revisionsöffnungsverschluss**

Anlage 1



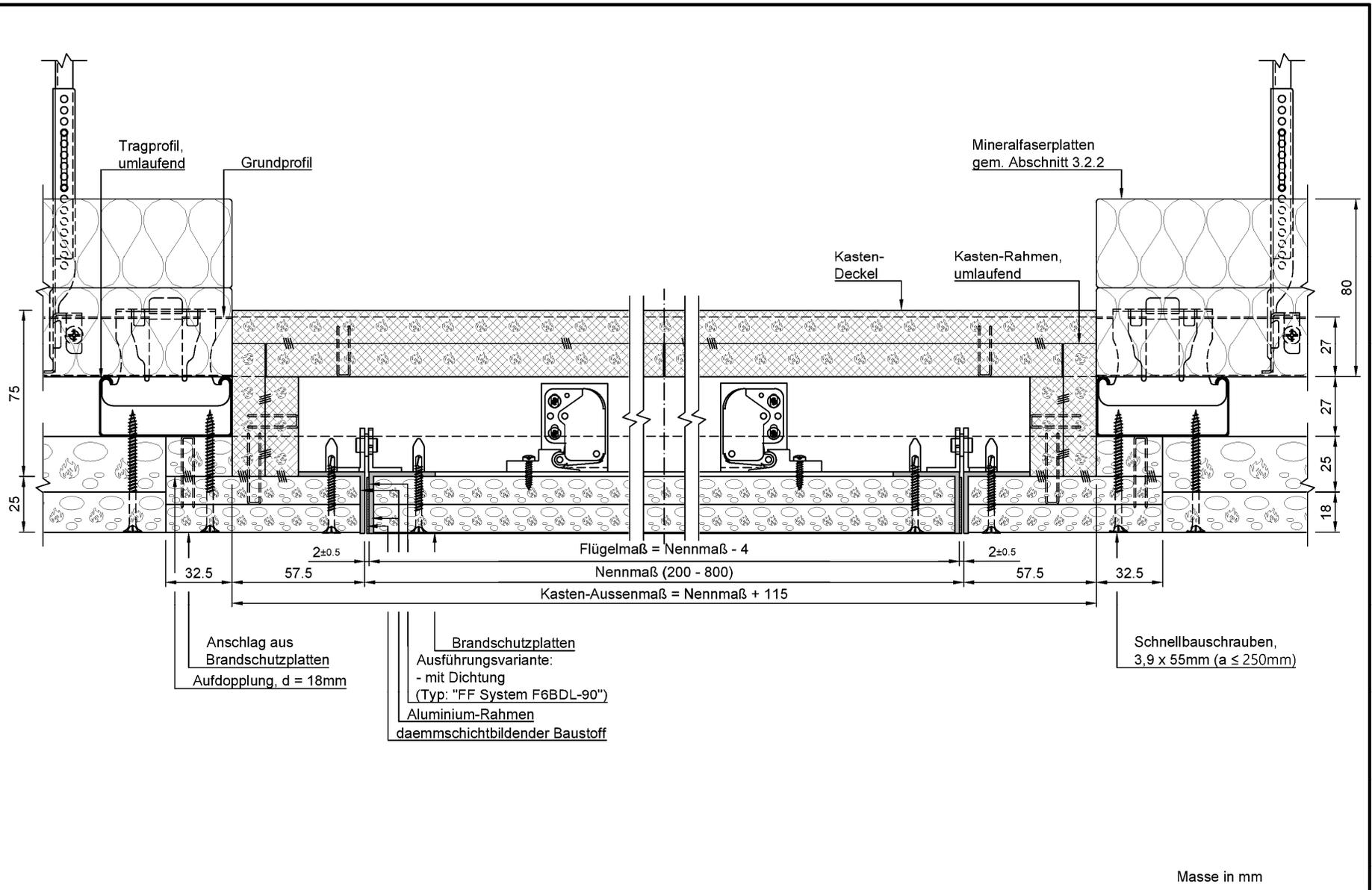
<p>Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-90" bzw. "FF System F6BDL-90"</p>	<p>Anlage 2</p>
<p>Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2.2 mit 2 x 20mm Beplankungsdicke Schnitt A-A</p>	

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
 Allgemeine Bauartgenehmigung
 Nr. Z-6.55-2392 vom 9. April 2019



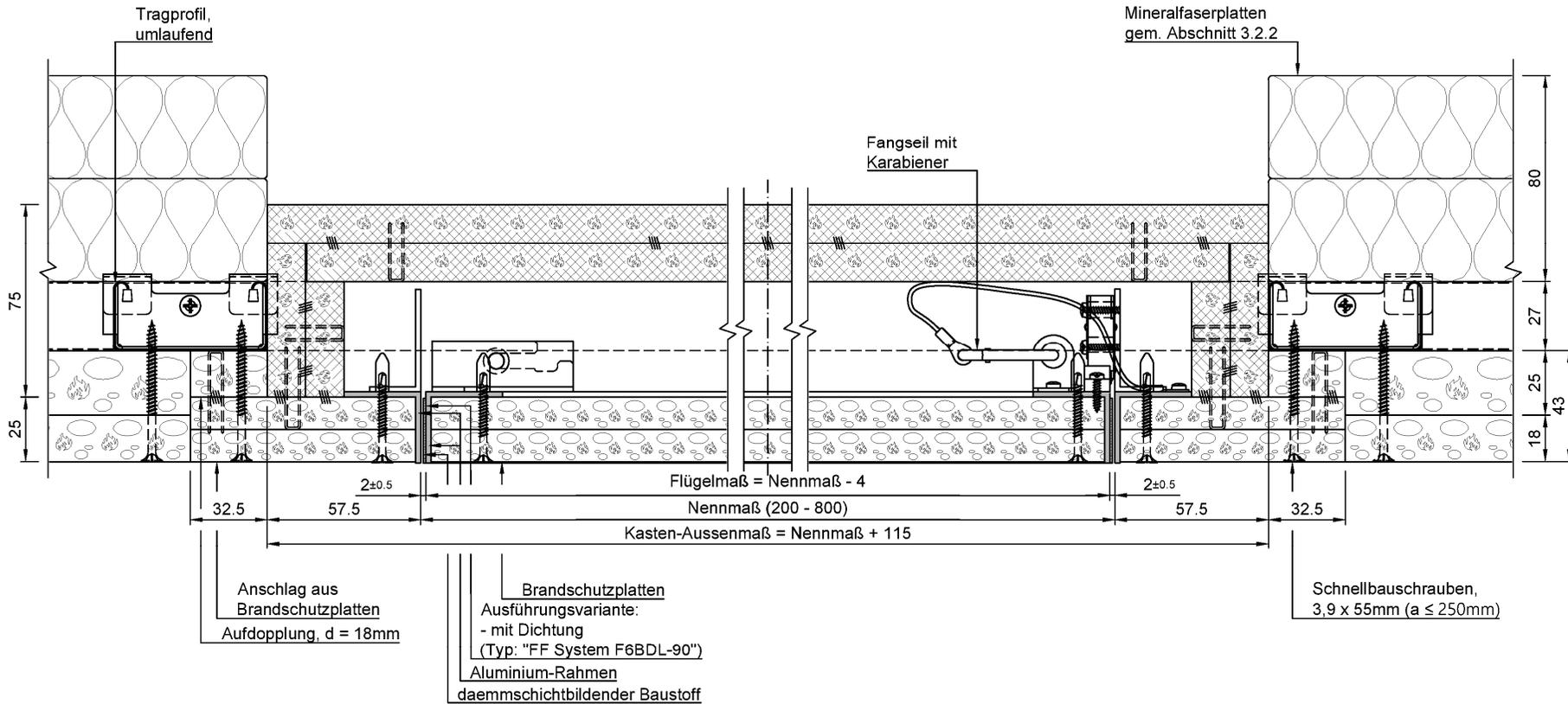
Masse in mm

<p>Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-90" bzw. "FF System F6BDL-90"</p>	
<p>Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2.2 mit 2 x 20mm Beplankungsdicke</p> <p>Schnitt B-B</p>	<p>Anlage 3</p>



Masse in mm

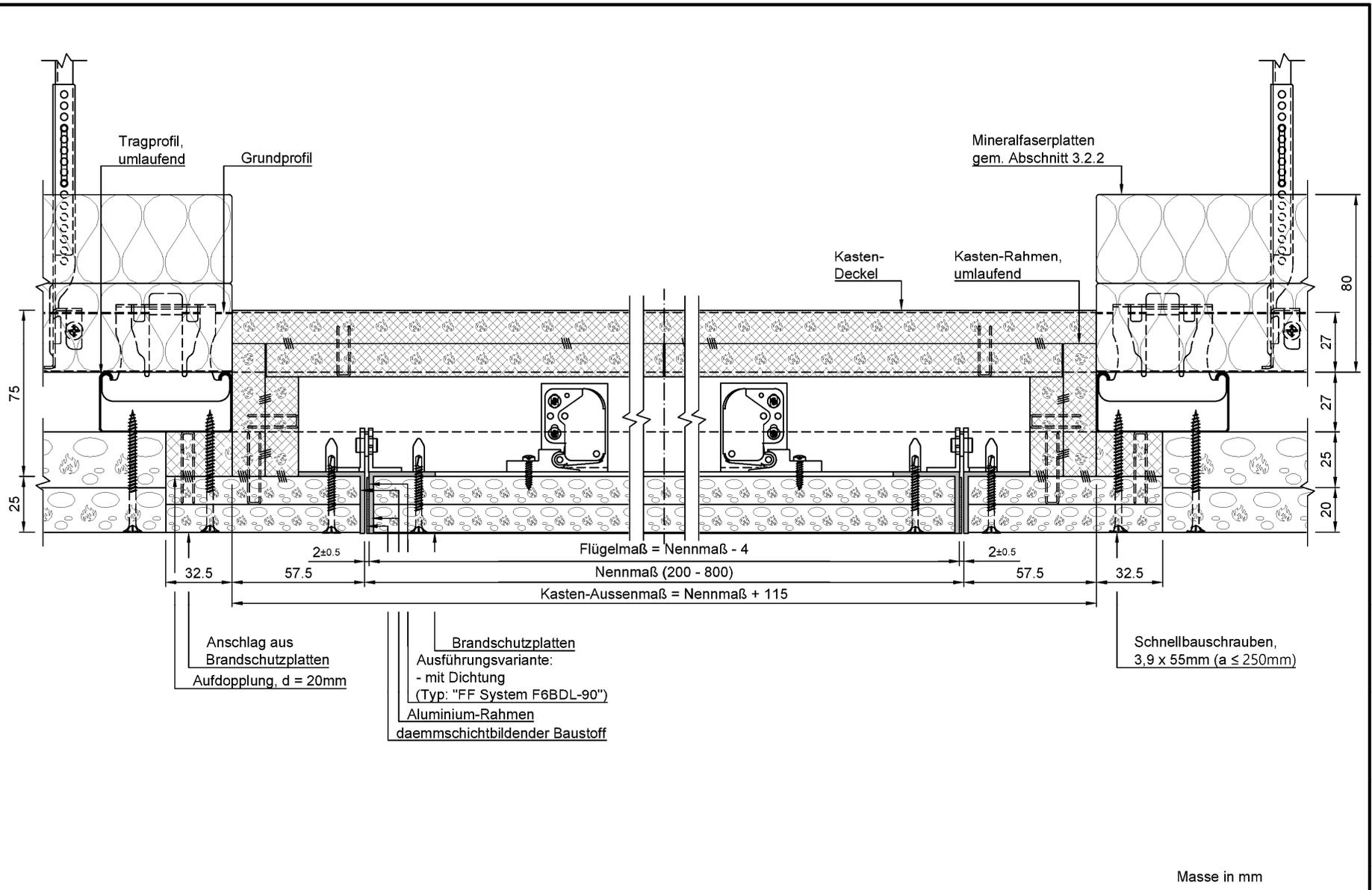
<p>Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-90" bzw. "FF System F6BDL-90"</p>	
<p>Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2.2 mit 18mm + 25mm Beplankungsdicke</p>	<p>Anlage 4</p>
<p>Schnitt A-A</p>	



Masse in mm

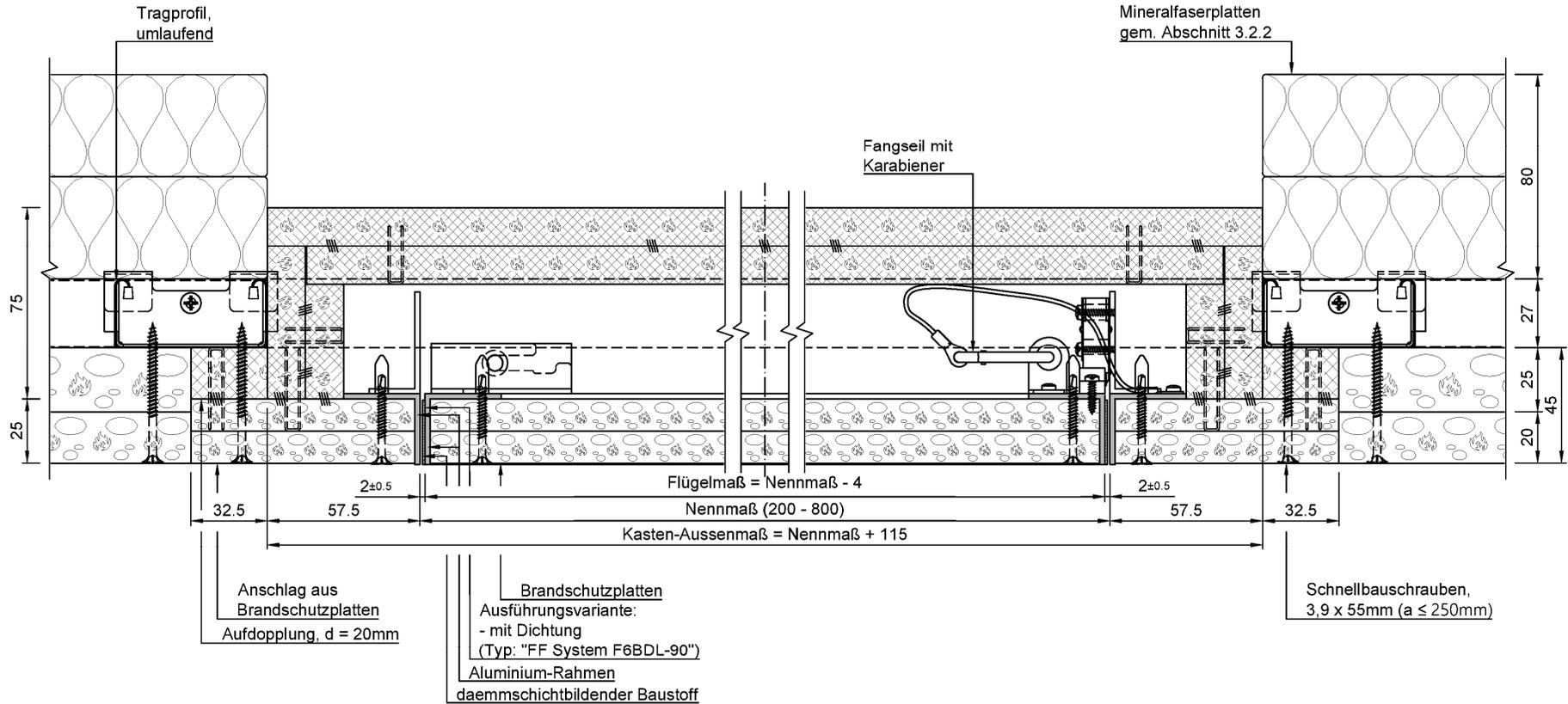
<p>Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-90" bzw. "FF System F6BDL-90"</p>	
<p>Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2.2 mit 18mm + 25mm Beplankungsdicke</p>	
<p>Schnitt B-B</p>	

<p>Anlage 5</p>



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
 Allgemeine Bauartgenehmigung
 Nr. Z-6.55-2392 vom 9. April 2019

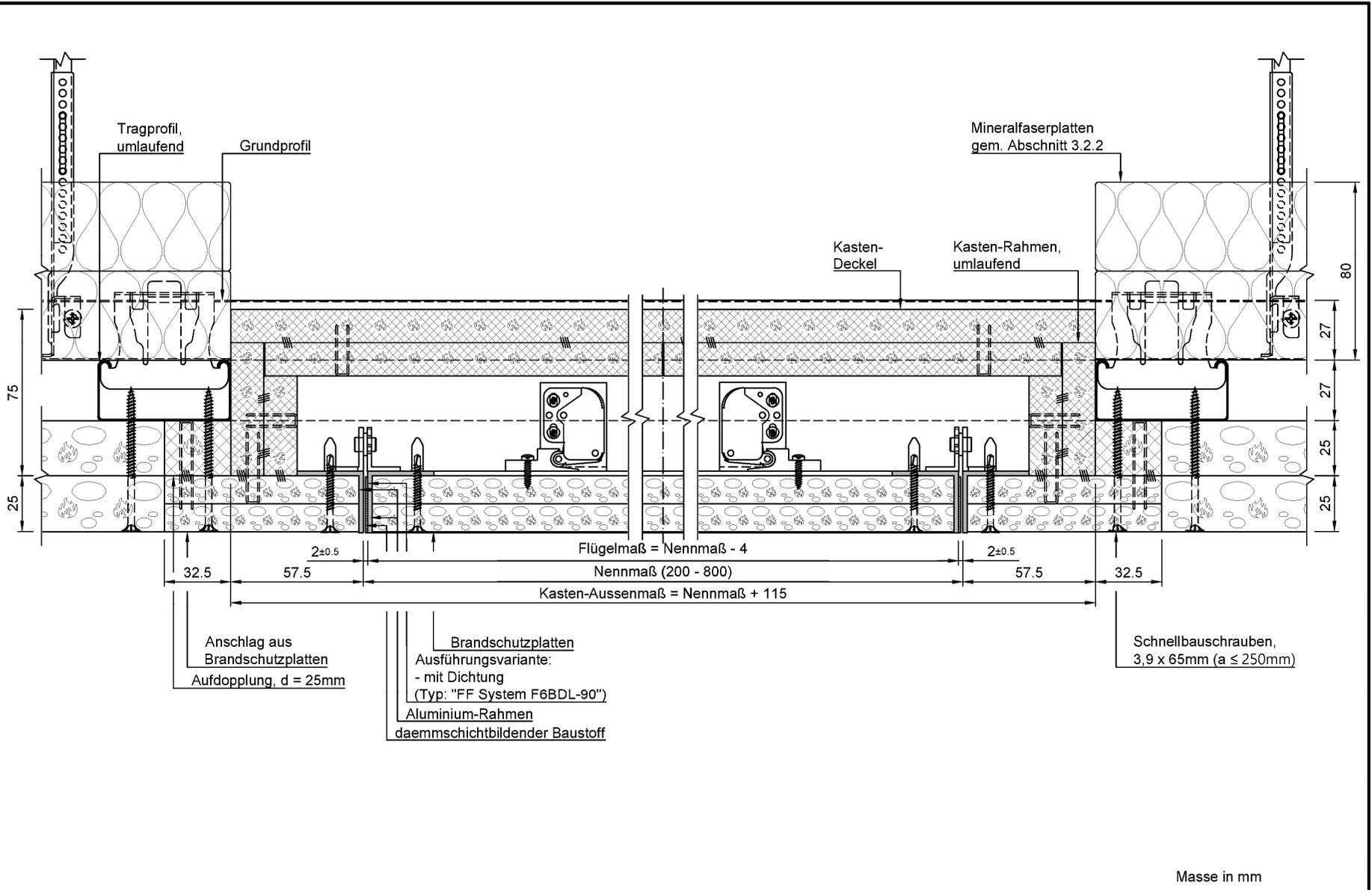
<p>Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BDL-90" bzw. "FF System F6BDL-90"</p>	<p>Anlage 6</p>
<p>Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2.2 mit 20mm + 25mm Beplankungsdicke Schnitt A-A</p>	



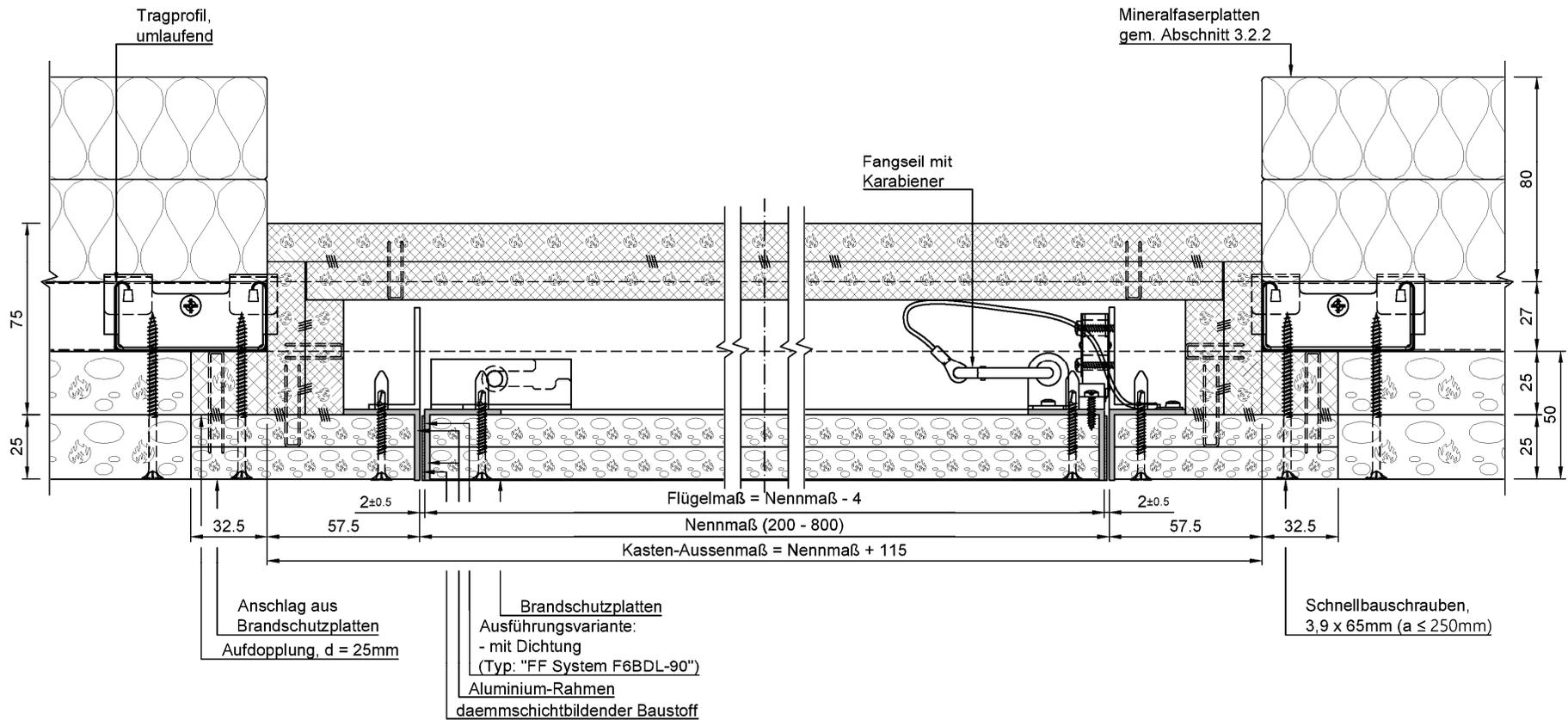
Masse in mm

<p>Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-90" bzw. "FF System F6BDL-90"</p>	
<p>Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2.2 mit 20mm + 25mm Beplankungsdicke</p>	
<p>Schnitt B-B</p>	

<p>Anlage 7</p>

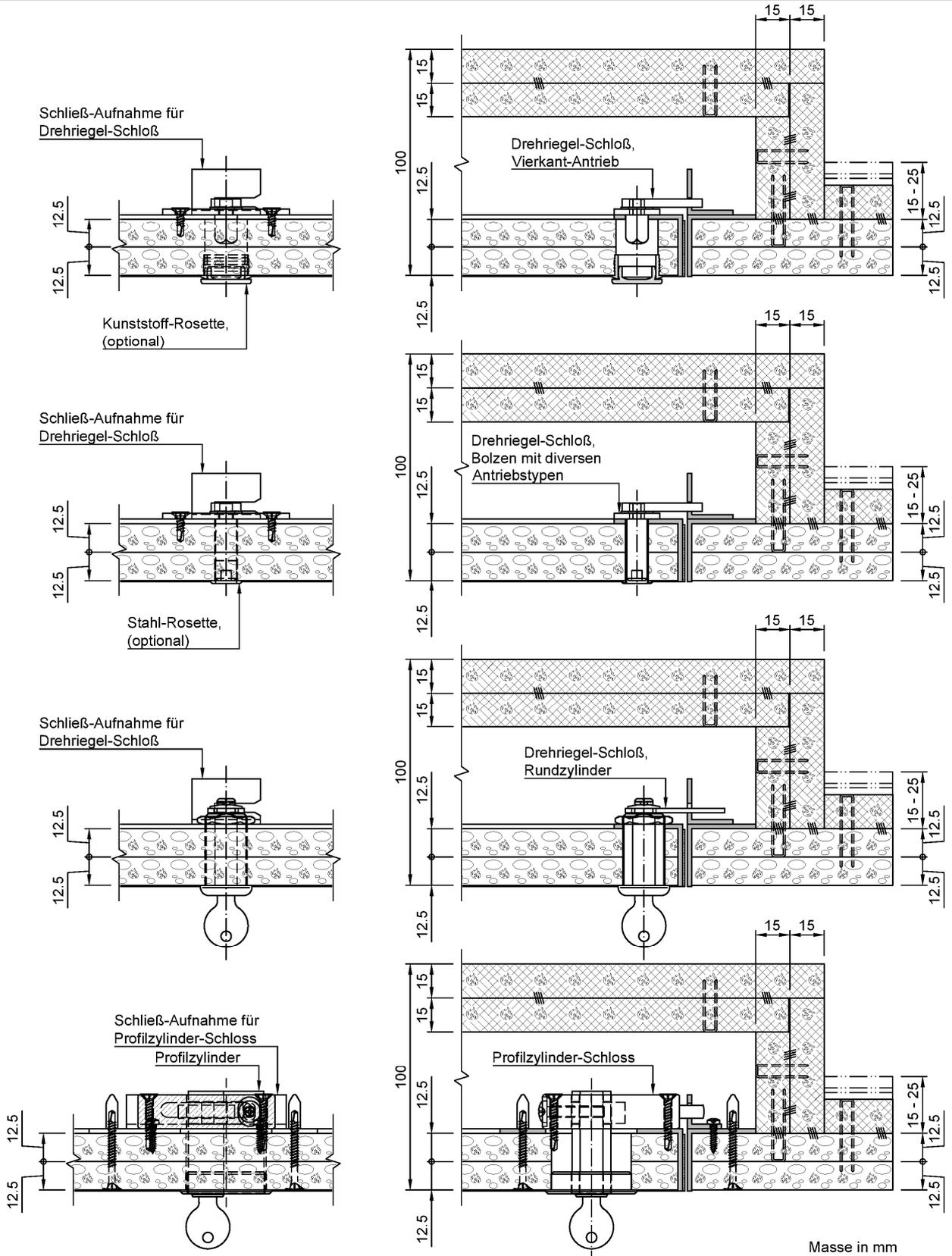


<p>Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-90" bzw. "FF System F6BDL-90"</p>	<p>Anlage 8</p>
<p>Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2.2 mit 2 x 25mm Beplankungsdicke</p> <p>Schnitt A-A</p>	



Masse in mm

<p>Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-90" bzw. "FF System F6BDL-90"</p>	
<p>Einbau in Unterdecke nach Abschnitt 3.2.2 mit 2 x 25mm Beplankungsdicke</p> <p>Schnitt B-B</p>	<p>Anlage 9</p>



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6BD-90" bzw. "FF System F6BDL-90"

Ausführungsvarianten Verschluss Drehriegel-Schloß mit Vierkant-Antrieb, mit Bolzen für diverse Antriebsarten oder mit Rundzylinder und Profilzylinder-Schloß

Anlage 10